

# RUNDSCHREIBEN

Laufende Nummer:	RS 2013/415
Thema:	<b>Ermäßigung und Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen</b>
Anlass:	Zustimmung des Bundesministeriums für Gesundheit zu den Einheitlichen Grundsätzen zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden vom 4. September 2013
Für Fachbereich/e:	Mitgliedschafts- und Beitragsrecht
Erscheinungsdatum:	17.09.2013
Anlage/n:	<b>1. Einheitliche Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden vom 4. September 2013</b> <b>2. Erhebungsbogen</b>
<b>Bei Fragen wenden Sie sich bitte an</b>	
Abteilung/Stabsbereich:	Systemfragen
Ansprechpartner/in:	Johann Heller
Telefon:	030 206288-1133
E-Mail:	<a href="mailto:johann.heller@gkv-spitzenverband.de">johann.heller@gkv-spitzenverband.de</a>

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser Rundschreiben 2013/338 vom 31. Juli 2013, mit dem wir über die Verkündung des „Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung“ vom 15. Juli 2013 und über die damit einhergehenden Neuregelungen im Mitgliedschafts- und Beitragsrecht der gesetzlichen Krankenversicherung informierten.

Nach der mit dem Gesetz einhergehenden Neuregelung des § 256a Abs. 3 SGB V haben die Krankenkassen im Zuge des zum 1. August 2013 weggefallenen erhöhten Säumniszuschlags die für die Vergangenheit erhobenen, aber noch nicht gezahlten Säumniszuschläge im Umfang der Diffe-



renz zwischen dem erhöhten Säumniszuschlag (§ 24 Abs. 1a SGB IV) und dem regulären Säumniszuschlag (§ 24 Abs. 1 SGB IV) zu erlassen. Die Erstattung von bereits gezahlten erhöhten Säumniszuschlägen ist dagegen nicht vorgesehen.

Darüber hinaus sind in § 256a Abs. 1 und 2 SGB V weitere Maßnahmen vorgesehen, die auf den Abbau und die Vermeidung von Beitragsschulden für die Gruppe der Versicherungspflichtigen nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V abzielen:

- Für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, deren Mitgliedschaft bereits vor dem 31. Juli 2013 festgestellt worden ist, sollen die für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Anzeige der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse bereits festgestellten Beitragsansprüche, die noch nicht gezahlt worden sind, sowie darauf entfallende Säumniszuschläge erlassen werden („Altfallregelung“).
- Für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, deren Mitgliedschaft noch nicht festgestellt worden ist und die sich bis zum Stichtag 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sollen sämtliche für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Anzeige der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse festgestellten Beitragsansprüche sowie darauf entfallende Säumniszuschläge erlassen werden („Stichtagsregelung“).
- Für Versicherungspflichtige nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V, die sich erst nach dem Stichtag 31. Dezember 2013 bei der Krankenkasse melden, sollen die für den Zeitraum zwischen dem Eintritt der Versicherungspflicht und der Anzeige der Voraussetzungen der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse festgestellten Beitragsansprüche ermäßigt werden („Neufallregelung“).

Die Ausgestaltung der näheren Voraussetzungen für den Erlass von Beiträgen und Säumniszuschlägen sowie des Umfangs der Beitragsermäßigung ist nach § 256a Abs. 4 SGB V dem GKV-Spitzenverband übertragen.

Der Verwaltungsrat des GKV-Spitzenverbandes hat hierzu am 4. September 2013 „Einheitliche Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden“ beschlossen. Sie sind als **Anlage 1** beigefügt. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) hat den Einheitlichen Grundsätzen am 16. September 2013 zugestimmt. Mit der Zustimmung sind die Einheitlichen Grundsätze wirksam. Sie werden zeitnah im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht.

Die Grundsätze sind unterteilt in einen normativen Teil und einen Begründungsteil. Der normative Teil trägt dem Gestaltungsauftrag sowie dem verbindlichen Regelungscharakter entsprechend § 256a Abs. 4 SGB V Rechnung. Der Begründungsteil enthält ergänzende Erläuterungen über den jeweiligen Regelungsinhalt und trägt somit zum besseren Verständnis der Regelungen in der Anwendung bei.

Um eine weitgehend einheitliche Anwendung durch die Krankenkassen sicherzustellen, gehen wir zusätzlich auf weitere ausgewählte Fragen und Aspekte nachstehend näher ein. Diese sind zum Teil auch Gegenstand der Diskussion am 11. September 2013 in der Fachkonferenz Beiträge des GKV-Spitzenverbandes gewesen.

➤ **Leistungsinanspruchnahme im Nacherhebungszeitraum**

Die „Einheitlichen Grundsätze zur Beseitigung finanzieller Überforderung bei Beitragsschulden“ vom 4. September 2013 sehen sowohl in den Altfällen (§ 3) als auch in den Stichtagsfällen (§ 2) sowie den Neufällen (§ 1) vor, dass ein Beitragserlass oder eine Beitragsermäßigung u. a. nur dann möglich ist, wenn im Nacherhebungszeitraum keine Leistungen in Anspruch genommen wurden bzw. im Falle bereits in Anspruch genommener Leistungen auf eine Kostenübernahme oder Kostenerstattung verzichtet wird.

In den Fällen, in denen die Beiträge für den Nacherhebungszeitraum nicht in Gänze rückständig sind, sondern – ggf. auch nur durch die im Beitragsrecht geltende Regelung zur Tilgung von Beitragsschulden – bereits Beiträge für Teil-Zeiträume des Nacherhebungszeitraums geleistet wurden, spielt es keine Rolle, zu welchem Zeitpunkt innerhalb des Nacherhebungszeitraums die Leistungen in Anspruch genommen wurden. Der Beitragserlass ist dementsprechend auch dann ausgeschlossen, wenn die Leistungsinanspruchnahme in den Teil-Zeitraum des Nacherhebungszeitraums fällt, für den Beiträge geleistet wurden.

➤ **Umgang mit bislang ungeklärten Versicherungszeiten**

Von den Neuregelungen des Gesetzes zur Beseitigung sozialer Überforderung bei Beitragsschulden in der Krankenversicherung sowie den vorliegenden Einheitlichen Grundsätzen werden grundsätzlich auch bereits beendete, in der Vergangenheit liegende Mitgliedschaften Versicherungspflichtiger nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V angesprochen. Zu welchem Zeitpunkt die mitgliedschaftsrechtliche Feststellung dieser Versicherungszeit erfolgt, ist unerheblich. Erfasst werden mithin – unabhängig vom aktuellen Versicherungsverhältnis – auch bereits früher festgestellte

Versicherungsverhältnisse nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V und darüber hinaus auch frühere Unterbrechungen im Versicherungsverlauf, soweit für diese Zeiten unter den auch über den 31. Juli 2013 hinaus unverändert geltenden versicherungsrechtlichen Voraussetzungen eine Versicherungspflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 SGB V nachträglich noch festgestellt werden kann. Ist eine nachträgliche Feststellung nicht möglich, kann eine bislang und unverändert ungeklärte Unterbrechung im Versicherungsverlauf nicht von den Neuregelungen erfasst werden; diese Zeiten bleiben vielmehr als offene Zeiten im Versicherungsbestand als solche bestehen.

➤ **Bagatellgrenze**

Die Einheitlichen Grundsätze sehen sowohl in den Altfällen (§ 3) als auch in den Stichtagsfällen (§ 2) sowie den Neufällen (§ 1) vor, dass ein Beitragserlass oder eine Beitragsermäßigung u. a. nur dann möglich ist, wenn der Nacherhebungszeitraum einen Zeitraum von mehr als drei Monaten umfasst (Bagatellgrenze).

Die Bagatellgrenze ist dabei für jeden einzelnen Nacherhebungszeitraum separat zu berücksichtigen. Soweit mehrere (in der Vergangenheit liegende) Mitgliedschaftszeiten mit entsprechend mehreren Nacherhebungszeiträumen vorliegen, scheidet eine Kumulierung der Nacherhebungszeiträume aus; vielmehr sind für jeden einzelnen Nacherhebungszeitraum die Voraussetzungen für einen Beitragserlass oder eine Beitragsermäßigung festzustellen. Dabei ist für jeden einzelnen Nacherhebungszeitraum auch die Nicht-Leistungsinanspruchnahme als Voraussetzung für den Beitragserlass oder die Beitragsermäßigung zu prüfen.

➤ **Beitragserlass und Beitragsermäßigung bei Rentenbezug**

Der Beitragserlass und die Beitragsermäßigung erfordern in den Fällen, in denen eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird und aufgrund dessen der Rentenversicherungsträger zum Einbehalt der Beitragsanteile des Versicherten verpflichtet ist, weitere Absprachen. Die Einzelheiten hierzu sind Gegenstand der bereits laufenden Gespräche mit der Deutschen Rentenversicherung Bund. Über die Ergebnisse werden wir zeitnah gesondert informieren.

➤ **Zahlungen nach dem 31. Juli 2013**

In der Begründung zu § 3 der Einheitlichen Grundsätze wird bereits darauf hingewiesen, dass Stundungs- bzw. Ratenzahlungsvereinbarungen über die Beiträge des Nacherhebungszeitraums zum 31. Juli 2013 zu beenden sind. In Fortführung dieses Grundgedankens sind Zahlungen nach

dem 31. Juli 2013 für vor dem 1. August 2013 liegende Nacherhebungszeiträume auszukehren, soweit die Voraussetzungen für den Beitragserlass erfüllt sind.

➤ **Erlass von Nebenforderungen**

Von dem Beitragserlass nach § 3 der Einheitlichen Grundsätze werden auch die noch nicht gezahlten Vollstreckungskosten, Gebühren und Zinsen erfasst. Ein Erlass dieser Nebenforderungen setzt jedoch voraus, dass rückständige Beiträge tatsächlich zu erlassen sind. Soweit also im Einzelfall lediglich die angesprochenen Nebenforderungen noch nicht gezahlt wurden, jedoch die auf den Nacherhebungszeitraum entfallende Beitragsnachforderung vollständig beglichen wurde, scheidet ein Erlass der vg. Beträge im Rahmen des § 256a SGB V in Verbindung mit den Einheitlichen Grundsätzen aus.

➤ **Statistik – Erfassung der relevanten Mengengerüste**

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkung der Neuregelungen in den nächsten Monaten auch im Fokus der politischen Betrachtung stehen wird. Vor diesem Hintergrund halten wir es für sachgerecht, dass die insoweit relevanten Angaben zur Ermäßigung und zum Erlass von Beitragsschulden und Säumniszuschlägen erfasst und für künftige Informationen gegenüber der Politik, dem BMG sowie anderen interessierten Institutionen vorgehalten werden. Dabei geht es um eine zeitlich begrenzte statistische Erfassung, nicht zuletzt auch im Hinblick auf die damit einhergehenden Belastungen der einzelnen Bereiche der Krankenkassen.

Die monatlich fortzuschreibende Statistik beinhaltet in den Fällen des Beitragserlasses (Altfälle sowie Stichtagsfälle) die Anzahl der Fälle, in denen es zu einem Erlass der auf den Nacherhebungszeitraum entfallenden Beiträge kommt sowie das damit verbundene Beitragsvolumen einschließlich der Säumniszuschläge. In den Fällen der Beitragsermäßigung (Neufälle) ist ausschließlich die Anzahl der Anwendungsfälle festzuhalten. Darüber hinaus sind die in Anwendung des § 4 der Einheitlichen Grundsätze zu erlassenden Säumniszuschläge festzuhalten. Für die Erfassung bitten wir den als **Anlage 2** beigefügten Erhebungsbogen zu verwenden.

Die Abfrage der zu erfassenden Mengengerüste erfolgt anlassbezogen; eine regelmäßige Übermittlung ist mithin nicht erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen  
GKV-Spitzenverband